

Gebühren für die Kernzeitbetreuung ab 09/2020

Betreuungsumfang	Gebühr	Sozialtarif	Familientarif I	Familientarif II	Geschwisterkind(er) bei gleichzeitiger Anmeldung in Kernzeit
7.30 – 8.30 Uhr	20 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
12.00 – 13.00 Uhr	20 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
12.00 – 13.30 Uhr	30 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
12.00 – 15.00 Uhr (Kosten für Essen nicht enthalten)	60 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
Einmalige Aufnahme-/Verwaltungsgebühr	10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro

Erläuterungen:

- Die Gebühren werden monatlich für 11 Monate erhoben.
- Schulkinder, die gleichzeitig im Hort und in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, besuchen lediglich vor Schulbeginn die Kernzeitbetreuung. Nach Schulschluss müssen diese Kinder den Hort aufsuchen. Bei Abmeldung aus dem Hort ist die Kernzeitbetreuung entsprechend zu informieren.
- Die einmalige Aufnahme- und Verwaltungsgebühr ist von jedem Kind zu entrichten.
- Sozialtarif können insbesondere erhalten: Wohngeldempfänger, Arbeitslose, ALG-II Empfänger, Sozialhilfeempfänger. Eine Verknüpfung mit der Gebühr für Geschwisterkinder ist ausgeschlossen.
- Familientarif I und Familientarif II sind einkommensabhängig (siehe Anlage).
- Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, gibt es eine Beitragsermäßigung. Für das dritte Geschwisterkind wird keine Gebühr erhoben.

Stand: 28.07.2020

Gemeinderatsbeschluss am 28.07.2020

Einkommensbezogener Familientarif für die Kernzeitbetreuung

1. Regelbedarfsbedarfsberechnung:

Berechnung Einkommensgrenze:

1 Person Regelbedarf nach SGB II	424 Euro/Monat
+ Angemessene Miete für Denzlingen	530 Euro/Monat
<hr/>	
Regelbedarf Erwachsene Person	954 Euro/Monat
Regelbedarf Erwachsene Person	11.448 Euro/Jahr
Gewichteter Regelbedarf Erwachsene Person (Faktor 1,3)	14.882 Euro/Jahr
Gewichteter Regelbedarf Erwachsene Person (Faktor 1,5)	17.172 Euro/Jahr

Weitere Person (Durchschnittsregelbedarf)	320 Euro/Monat
<u>Unterkunftskosten für weitere Person (Durchschnittsmiete für 15 qm)</u>	<u>122 Euro/Monat</u>
Durchschnittlich erhöhter Regelbedarf jede weitere Person	442 Euro/Monat
Durchschnittlich erhöhter Regelbedarf jede weitere Person	5.304 Euro/Jahr
Gewichteter erhöhter Regelbedarf jede weitere Person (Faktor 1,3)	6.895 Euro/Jahr
Gewichteter erhöhter Regelbedarf jede weitere Person (Faktor 1,5)	7.956 Euro/Jahr

2. Berechnung Einkommensgrenzen:

Gewichteter Regelbedarf Erwachsene

+ Anzahl der gewichteten Regelbedarfe der weiteren Personen

3. Bruttoeinkommensgrenze Alleinerziehende:

Faktor 1,3 = 50% Ermäßigung	1 Erwachsener + 1 Kind (14.882 Euro + 6.895 Euro)	1 Erwachsener + 2 Kinder	1 Erwachsener + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind + 6.895 Euro
Bruttoeinkommen	21.777 Euro	28.672 Euro	35.567 Euro	-----

Faktor 1,5 = 25% Ermäßigung	1 Erwachsener + 1 Kind (17.172 Euro + 7.956 Euro)	1 Erwachsener + 2 Kinder	1 Erwachsener + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind + 7.956 Euro
Bruttoeinkommen	25.128 Euro	33.084 Euro	41.040 Euro	-----

4. Bruttoeinkommensgrenze Familien:

Faktor 1,3 = 50% Ermäßigung	2 Erwachsene + 1 Kind (14.882 Euro + 6.895 Euro + 6.895 Euro)	2 Erwachsene + 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind + 6.895 Euro
Bruttoeinkommen	28.672 Euro	35.567 Euro	42.462 Euro	-----

Faktor 1,5 = 25% Ermäßigung	2 Erwachsene + 1 Kind (17.172 Euro + 7.956 Euro + 7.956 Euro)	2 Erwachsene + 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind + 7.956 Euro
Bruttoeinkommen	33.084 Euro	41.040 Euro	48.996 Euro	-----

5. Berücksichtigung der angerechneten Kinder:

Als Kinder werden nur kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt, die mit mindestens einem Elternteil bzw. Sorgerechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben. Kinder über 18 Jahre bleiben unberücksichtigt.

6. Berechnung Familieneinkommen:

Familieneinkommen ist die Summe aller Einkünfte (einschl. Sonderzuwendungen und zusätzliche Einkünfte wie Eigenheimzulage, Zinseinkünfte, geringfügige Beschäftigung etc.) der berechtigten Familienmitglieder. Bei Gehalts- und Lohnempfängern gilt das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung (Bruttoeinkommen), es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das zu erwartende Einkommen grundlegend verändern wird.

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

7. Überprüfung der erforderlichen Angaben/Selbstauskunft

Der Antragsteller versichert, dass die erforderlichen Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und insbesondere das Bruttoeinkommen des gemeinsamen Haushalts die jeweilige Einkommensgrenze nicht übersteigt. Bei der Antragstellung erfolgt der Nachweis durch den Antragsteller. Die Gemeinde Denzlingen kann diese Angaben regelmäßig überprüfen bzw. sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen. Falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen und Lebensumständen (feste Lebenspartnerschaft, Ehe etc.) führen zur Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Leistungen und können strafrechtlich verfolgt werden.